Richtlinien für Tourismusförderungen des Landes Kärnten

§ 1 Förderungszielsetzung

Ziel dieser Richtlinien ist die Förderung von Maßnahmen und Investitionen zur Stärkung und Sicherung des Tourismus mit den Kernaspekten Qualitäts- und Infrastrukturverbesserungen. Als Leitbild und strategischer Rahmen wirken dabei die Tourismusstrategie des Landes sowie die Tourismusmarke Kärnten 2025+.

Die betreffende Initiative muss eine klare touristische Schwerpunktsetzung aufweisen. Eine entsprechende Abstimmung von Land Kärnten, seinen Tourismusorganisationen und Gemeinden ist sicherzustellen. Vorrangig werden Projekte gefördert, welche einen Zusatzimpuls zur nachhaltigen Tourismusentwicklung in Kärnten gewährleisten.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für touristische Einzelmaßnahmen und Projekte. Für ausgewählte Förderprogramme bzw. Fördercalls des Landes Kärnten im Bereich Tourismus gelten zusätzlich konzipierte Richtlinien - die gegenständliche Richtlinie kommt in einem solchen Fall subsidiär zur Anwendung.

Das Land Kärnten behält sich vor, auf Grundlage der gegenständlichen Richtlinien einzelne Förderprogramme mittels Fördercalls zu gestalten.

Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

§ 3 Rechtsgrundlagen

(1) Nationales Recht:
Diese Richtlinie wurde auf Grundlage der Allgemeinen Förderrichtlinien des Landes Kärnten in der jeweils geltenden Fassung erstellt.

(2) EU-Recht:

a) Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01

b) Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-VO)

c) Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 717/2014, (EU) Nr. 1407/2013, (EU) Nr. 1408/2013 und (EU) Nr. 360/2012 hinsichtlich De-minimis-Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur und der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 hinsichtlich des

Gesamtbetrags der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen, ihrer Geltungsdauer und anderer Aspekte

d) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellung – AGVO 2014); in der jeweils gültigen Fassung

Die angeführten EU-rechtlichen Grundlagen sind nur auf Förderungen anzuwenden, die auch als „staatliche Beihilfe“ im Sinne des EU-Beihilfenrechts anzusehen sind.

§ 4 Förderbare Maßnahmen

Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann insbesondere für folgende Maßnahmen gewährt werden:

(1) Qualitätsverbessernde Vorhaben mit den Aspekten Saisonverlängerung und Wertschöpfungserhöhung
(2) Errichtung oder Weiterentwicklung von innovativer touristischer Infrastruktur, die der Landestourismusstrategie entspricht
(3) Maßnahmen zur Erschließung innovativer Geschäftsfelder sowie neuer Gästezielgruppen
(4) Innovationsprojekte betriebs- und branchenübergreifender Allianzen und Netzwerke
(5) Buchungsrelevante Veranstaltungen und Initiativen von touristischer Bedeutung mit nachhaltiger Imageförderung des Tourismuslandes Kärnten, welche insbesondere mehrere der folgenden Kriterien aufweisen:
   - internationale und/oder nationale Strahlkraft
   - Mehrtägigkeit inkl. Rahmenprogramm
   - Belebung der Nebensaisonen
   - thematische Leitveranstaltungen
   - Kooperationen zur Synergie- und Effizienzsteigerung
   - Vernetzung mit anderen Sektoren wie z.B. Landwirtschaft, Sport, Kultur, etc.

§ 5 Förderungswerber

(1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann von folgenden natürlichen oder juristischen Personen beantragt werden:
   - Tourismusorganisationen im Sinne des Kärntner Tourismusgesetzes
   - Gemeinden
   - Gewerbliche und nicht-gewerbliche Unternehmungen und Vereine

(2) Die Berechtigung zur Antragstellung kann für Förderwerber in ausgewählten Förderprogrammen bzw. Fördercalls des Landes Kärnten im Bereich Tourismus aus sachlichen bzw. förderpolitischen Gründen eingeschränkt werden.

§ 6 Art und Ausmaß der Förderung

(1) Grundsätzlich richtet sich die Zuerkennung einer Förderung nach der Verfügbarkeit der betreffenden Finanzmittel im Landeshaushalt. Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

(2) Eine Förderung kann gewährt werden als Einzelförderung für ein abgegrenztes, zeitlich und sachlich bestimmtes Vorhaben oder für die bestimmungsgemäße Gesamttätigkeit eines Förderungswerbers innerhalb eines im Förderungsvertrag bestimmten Zeitraumes.

(3) Im Regelfall wird die Landesförderung aus Landesmittel in einer Höhe von maximal 30 % der förderbaren Gesamtkosten als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Um das Förderungsziel zu erreichen, können in Ausnahmefällen höhere Zuschüsse gewährt werden.

§ 7 Förderbare Kosten

(1) Förderbare Kosten:
Förderbare Kosten sind sämtliche, einem förderbaren Vorhaben zurechenbare Ausgaben bzw. Aufwendungen, die während der Dauer der Projektumsetzung entstanden sind.

(2) Nicht förderbare Kosten sind grundsätzlich:
- Rechnungen, die nicht auf den Förderungswerber lauten und/oder nicht bezahlt wurden
- Kosten, die vor Projekteinreichung beim Land Kärnten angefallen sind
- Personalkosten und Eigenleistungen des Förderungswerbers
- laufende Betriebskosten (u.a. auch Softwarelizenzen)
- Finanzierungskosten und Verzugszinsen sowie Wechselgebühren und Devisenverluste
- Leasing- oder Mietkauffinanzierte Anschaffungen bzw. Investitionen
- öffentliche Abgaben und Gebühren
- Umsatzsteuer bei Vorsteuerabzugsberechtigten
- Skonti und Rabatte
- Rechts- und Beratungskosten
- Rechnungsbeträge unter € 50,- (exkl. Ust.)

§ 8 Erhebung der gesamten Förderungsmittel

Vor Gewährung einer Förderung aus Landesmitteln wird die Höhe jener öffentlichen Mittel erhoben, für die der Förderungswerber bei anderen Stellen für dasselbe Vorhaben angesucht hat, ansuchen will, die ihm bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden. Dies gilt auch bei verschiedener Zweckwidmung der anderen zugesagten Fördermittel für dasselbe Vorhaben. Zu diesem Zweck wird dem Förderungswerber eine unter Sanktion stehende Mitteilungspflicht auferlegt, die auch jene Förderungen umfasst, um die er nachträglich ansucht.

§ 9 Gewährung und Abwicklung der Förderung

(1) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass der Förderungswerber rechtzeitig, d. h. vor Beginn des Vorhabens, ein schriftliches Förderungsansuchen bei dem für Tourismuswesen zuständigen Mitglied der Kärntner Landesregierung einbringt. Dies betrifft insbesondere auch erste rechtsverbindliche Bestellungen sowie Lieferungen und Leistungen.

(2) Folgende Angaben und Unterlagen hat das an den Landesrat für Tourismus gerichtete Ansuchen zu enthalten bzw. sind dem schriftlichen Ansuchen beizulegen:
- Name und Organisationsform des Förderwerbers
- ausführliche Beschreibung des Vorhabens und seiner touristischen Relevanz bzw. Schwerpunktsetzung samt Angabe des Beginns und des Abschlusses des Projektes
- Finanzierungsplan, unter Angabe der detaillierten Gesamtkosten und deren Aufbringung durch Einnahmen, Eigenmittel, Fremdmittel und Förderungen
- Standort des Vorhabens
- Art und Höhe der für die Realisierung des Vorhabens benötigten öffentlichen Finanzierung

(3) Sind die beizulegenden Unterlagen nicht vollständig oder reichen sie zur Beurteilung der Förderwürdigkeit nicht aus, wird der Förderungswerber von der Förderungsabwicklungsstelle, unter Festsetzung einer angemessenen Frist, zur Ergänzung der Unterlagen aufgefordert. Kommt der Förderungswerber dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, gilt das Ansuchen als zurückgezogen.

(4) Soweit dies zweckmäßig erscheint, werden die Daten über die Förderungsgewährung mit anderen in Betracht kommenden Förderungsgebern abgestimmt.

(5) Die Ablehnung bzw. Zusage eines Förderungsansuchens erfolgt schriftlich.

§ 10 Auflagen und Bedingungen

(1) Eine Förderung wird nur schriftlich und gegebenenfalls mit Auflagen und Bedingungen gewährt, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen. Mit der Gewährung einer Förderung gelten insbesondere folgende Auflagen:

a) Der Förderwerber hat der Förderungsabwicklungsstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder gegenüber vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen.

b) Der Förderwerber hat Organen oder Beauftragten des Landes in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Vorhabens dienenden Unterlagen Einsicht zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Förderungswerber hat dafür Sorge zu tragen, dass Druckwerke, für deren Produktion eine Landestourismusförderung in Anspruch genommen wird, auf Papier hergestellt werden, dessen Herkunft aus nachhaltiger und umweltschonender Waldbewirtschaftung mit einem Gütesiegel eines unabhängigen Zertifizierungssystems (beispielsweise PEFC) bestätigt wird. Der Nachweis ist durch die Anbringung einer entsprechenden Kennzeichnung am Druckwerk zu erbringen.

(3) Vom Förderungswerber sind zumindest 25% der Gesamtkosten des Vorhabens durch Eigenmittel oder nicht geförderte Kredite aufzubringen.

(4) Bei Gewährung einer Förderung ist vom Förderungswerber eine Verpflichtungserklärung zu unterfertigen:

a) Bei einer Förderung bis zu € 10.000,- ist die Unterzeichnung einer **Subventionserklärung** durch den Förderungswerber grundsätzlich ausreichend;

b) bei einer Förderung über € 10.000,- wird zwischen dem Förderungsgeber, Land Kärnten / Abteilung 7 - Wirtschaft, Tourismus und Mobilität und dem Förderungswerber zusätzlich ein **schriftlicher Förderungsvertrag** abgeschlossen.

(5) **Vor Auszahlung** der gewährten Fördermittel sind vom Förderungswerber entsprechende **Verwendungsnachweise** zu erbringen:

a) Schlussbericht
Der Schlussbericht hat in übersichtlicher Form die Durchführung des geförderten Vorhabens sowie die Resümees daraus zu beschreiben. Er hat eine detaillierte Dokumentation des Projektes (inkl. Beschreibung der Zielerreichung, Programm, Foto, etc.) zu beinhalten.

b) Zahlenmäßiger Nachweis

Als zahlenmäßiger Nachweis sind Rechnungen und Zahlungsbestätigungen elektronisch zu übermitteln. Die Rechnungen müssen auf den Förderwerber ausgestellt sein und die geförderten Maßnahmen betreffen. Zudem müssen diese Rechnungen samt Zahlungsnachweisen dem geförderten Vorhaben eindeutig zuordenbar sein.

Als Zahlungsnachweis akzeptiert werden z.B. eine Bestätigung der Bank über die durchgeführten Zahlungen, Kontoauszüge, eine Umsatzliste oder Kontoauszüge über Sammelüberweisungen in Kombination mit Einzelbelegen.

Eine nummerierte Rechnungsübersicht (Formular „Rechnungsübersicht“) ist verpflichtend beizulegen. Mit der Übermittlung dieser erklärt der Förderwerber, dass die Rechnungen bei keiner anderen Förderstelle eingereicht werden.

Es ist eine gegliederte, detaillierte Endabrechnung in Form einer Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben bzw. erbrachter Leistungen vorzulegen. Die Endaufstellung muss die gleichen Kosten- und Einnahmekategorien wie die Kosten- und Finanzierungsdarstellung im Antrag enthalten, um einen Soll-Ist-Vergleich durchführen zu können.

Erforderlichenfalls kann der Förderungsgeber vom Förderungsnehmer auch für Kosten in Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben/Projekt, die über die geforderte Nachweisführung hinausgehen, Originalrechnungen samt Zahlungsnachweisen (Kontoauszüge) verlangen.

Rechnungen, die einen Gesamtwert an förderbaren Kosten von EUR 50,00 netto unterschreiten, können nicht angenommen werden.

Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, er somit nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

c) Zwischenbericht
Erfolgt der Abschluss des Vorhabens nicht innerhalb des Kalenderjahres, in dem die Förderungsgewährung erfolgt, sind jährliche Zwischenberichte und Verwendungsnachweise vorzulegen.

d) Berichtspflicht Jahresabgrenzung
Der Förderwerber ist verpflichtet, dem Fördergeber am Jahresende zusätzlich zu den oben angeführten Verwendungsnachweisen jene Maßnahmen (inkl. Kosten) mitzuteilen, welche in diesem Kalenderjahr umgesetzt wurden, aber deren Bezahlung erst im nächsten Kalenderjahr erfolgen wird. Dazu wird vom Fördergeber ein eigenes Abfrageformular an den Förderwerber übermittelt.

(6) Die Verwendungsnachweise sind binnen zwei Monaten nach Abschluss des Vorhabens vorzulegen, sofern mit der Förderungsabwicklungsstelle nichts Anderes vereinbart wurde.

§ 11 Auszahlung der Förderung

(1) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Anerkennung der vorzulegenden Verwendungsnachweise sowie der nachweislichen Erfüllung der unter § 10 genannten Auflagen und Bedingungen**.**

(2) Die Auszahlung der Förderung für ein Vorhaben, das sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann in Teilbeträgen vorgesehen werden. Zumindest 30 Prozent des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages werden bis zur erfolgten Prüfung der Verwendungsnachweise einbehalten.

§ 12 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

(1) Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderung über Aufforderung der Förderungsabwicklungsstelle ganz oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 % über dem Basiszinssatz, mindestens aber in Höhe des Referenzzinssatzes der österreichischen Nationalbank, gerechnet ab dem Tag der Auszahlung, sofort zurückzuerstatten, wenn

a) die Förderungsabwicklungsstelle vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist;
b) der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden;
c) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
d) die Fördermittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
e) das Vorhaben vom Förderungswerber durch eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
f) der Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Verwendungsnachweise nicht bzw. nicht zur Gänze beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat;
g) sich die förderbaren Gesamtkosten der Endabrechnung gegenüber den eingereichten förderbaren Gesamtkosten verringern;
h) ein Einnahmenüberschuss vorliegt;
i) nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Landes oder einem anderen Rechtsträger eine Förderung für das gleiche oder ein ähnliches Vorhaben, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung gewährt wurde, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war;
j) über das Vermögen des Förderungswerbers vor Abschluss des Vorhabens oder während der Laufzeit der Förderung ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird;
k) der Betrieb des Förderungswerbers vor Abschluss des geförderten Vorhabens bzw. innerhalb der Laufzeit der Förderung veräußert wird, oder durch Schenkung übergeht oder dauernd eingestellt wird, oder die geförderten Wirtschaftsgüter innerhalb der Laufzeit der Förderung veräußert werden;
l) dies aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere, weil die Förderung gegen das EU-Beihilfeverbot verstößt. Das gilt nicht nur, wenn einer Förderung die Genehmigung der Kommission versagt wird oder sie nicht einem genehmigten Förderprogramm entspricht, sondern auch dann, wenn eine Förderung entgegen der Notifizierungspflicht gemäß Art 108 Abs 3 AEUV zugesagt oder gewährt worden ist;
m) von Organen der EU die Rückforderung der Förderung auf Grund von internationalen Bestimmungen verlangt wird.
n) der Fördernehmer das Abtretungs-, Anweisungs- oder Verpfändungsverbot nicht einhält.

(2) Für den Fall, dass vor Auszahlung der Förderung einer der unter den Punkten a) bis n) genannten Umstände eintritt, kann der Förderbetrag gekürzt bzw. zur Gänze gestrichen werden. Es entfällt hiermit der Anspruch des Förderungswerbers auf (gänzliche) Auszahlung der noch nicht geleisteten Förderung.

§ 13 Datenverwendung durch den Förderungsgeber

Der Förderungswerber bestätigt in der Subventionserklärung, dass er die Ausführungen zur Datenschutzgrundverordnung im Beiblatt „Datenschutzerklärung für die Abwicklung von Einzelförderungen aus Landestourismusmitteln gemäß Richtlinien für Tourismusförderungen des Landes Kärnten“ zur Kenntnis genommen hat.

§ 14 Informationsfreiheitsgesetz

Es wird darauf hingewiesen, dass die Organe des Landes Kärnten mit 1. September 2025 den Vorschriften über die Informationsfreiheit unterliegen. Sofern die Erteilung von Information in die Rechte des Förderungswerbers oder anderer eingreifen würde, ist die betroffene Person vor Erteilung der Information nach Möglichkeit anzuhören (§ 10 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz). Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass es ihm als betroffene Person im Zuge einer Anhörung möglich ist, ein allfälliges Geheimhaltungsinteresse darzulegen und sich gegen die Erteilung der Information auszusprechen.

§ 15 Inkrafttreten

Die gegenständlichen Richtlinien treten mit 01.08.2025 in Kraft

Tourismuslandesrat
Mag. Sebastian Schuschnig